



## InfoBrief

Haltet die Bösen immer voneinander  
getrennt. Die Sicherheit der Welt  
hängt davon ab.

Theodor Fontane

**August 2020**

Sehr geehrte Mandanten, sehr geehrte Geschäftsfreunde,

nachstehend übersenden wir Ihnen wesentliche Änderungen im Steuer- und Wirtschaftsrecht.

Nach krankheitsbedingten Ausfällen und einer missglückten Übergabe konnten wir neue Mitarbeiter für den Buchführungsbereich der Niederlassung in Aue gewinnen. In Folge der Einarbeitung kann es hier und da zu Verzögerungen oder Rückfragen kommen. Wir haben die Finanzbehörden hierüber informiert und freuen uns, Ihnen die Kollegen bald vorstellen zu können.

Die ersten Anträge für die Corona-Überbrückungshilfe wurden nunmehr gestellt. Auf die betroffenen Unternehmen sind wir bereits zugegangen, soweit wir dies erkennen konnten. Sollten Sie selber mindestens 60 % Umsatzrückgang zu beklagen haben und wir dies noch nicht wissen, so melden Sie sich bitte kurzfristig bei uns. Die Anträge müssen bis zum 31. August 2020 gestellt werden. Ohnehin ist die verfügbare Förderung gedeckelt, so dass später gestellte Anträge auch leer ausgehen könnten.

Für Arbeitnehmer kann unter bestimmten Bedingungen die Pflicht zur Abgabe der Einkommensteuererklärung entfallen, wenn neben dem Lohn oder Gehalt nur geringe anderweitige Einkünfte erzielt werden. Allerdings müssen Bezieher von Kurzarbeitergeld zwingend für den Zeitraum, für den entsprechende Hilfen beansprucht wurden, Ihre Einkünfte erklären.

Wie immer gilt: Bei allen Rückfragen sprechen Sie uns gerne an. Bleiben Sie vor allem gesund!

Ihr Team von der HKPG

### Privatbereich

#### 1. Wie schätzt das Finanzamt?

**Wer zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist, aber trotzdem keine abgibt, an den verschickt das Finanzamt einen Schätzungsbescheid. Welche Regeln die Finanzämter dabei beachten müssen, hat das Bayerische Landesamt für Steuern in einer Verfügung dargelegt.**

Zwangsgeldverfahren ist vorrangig

Die Finanzämter sollen vor dem Erlass eines Schätzungsbescheids grundsätzlich erst ein Zwangsgeldverfahren durchführen, um den Steuerzahler zur Abgabe der Steuererklärung zu bewegen. Erst wenn die Erklärung trotzdem nicht eingeht, soll eine Schätzung erfolgen.

Dabei ist es noch ermessensgerecht, wenn sich das Finanzamt bei steuererhöhenden Besteuerungsgrundlagen (z. B. Einnahmen) an der oberen Grenze des Schätzungsrahmens bewegt und bei steuermindernden Besteuerungsgrundlagen (z. B. Werbungskosten) an der unteren Grenze.



### Was die Finanzämter berücksichtigen

Die Finanzämter müssen bei einer Schätzung diverse bereits vorhandene Informationen und Daten einfließen lassen. Das sind z. B. Erkenntnisse aus den Vorjahren, Kontrollmitteilungen, Verlustvorträge und elektronische Daten wie Lohnsteuerbescheinigungen und Rentenbezugsmitteilungen.

Hat ein Steuerbürger bereits erhebliche Steuerrückstände, die voraussichtlich nicht in einem überschaubaren Zeitraum beigetrieben werden können, sollen die Finanzämter ihre Schätzung zukünftig möglichst an der unteren Grenze des Schätzungsrahmens ausrichten.

### Vorbehalt der Nachprüfung

Schätzt das Finanzamt einen Steuerzahler wegen der Nichtabgabe einer Steuererklärung, soll die Veranlagung grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erfolgen. Der Steuerbescheid bleibt damit änderbar und es können auch spätere Erkenntnisse noch berücksichtigt werden.

Der Vorbehalt der Nachprüfung soll erst aufgehoben werden, wenn sie den nachfolgenden Veranlagungszeitraum veranlagten.

### Einspruch gegen Schätzungsbescheid

Legt ein Steuerzahler Einspruch gegen einen Schätzungsbescheid ein, ohne gleichzeitig die Steuererklärung nachzureichen, gewähren die Finanzämter keine Aussetzung der Vollziehung und keinen Vollstreckungsaufschub.

### Schätzung bei gewerblichen Einkünften und Einkünften aus selbstständiger Arbeit

Bei Einkünften aus Gewerbebetrieb soll das Finanzamt den für die Umsatzsteuer zugrunde gelegten Umsatz heranziehen und darauf einen Reingewinnsatz anwenden, der über dem Mittelwert laut Richtsatzsammlung liegt. Entsprechendes gilt für die Ermittlung der Einkünfte aus selbstständiger Arbeit.

### Schätzung von Kapitaleinkünften

Abgeltend besteuerte Kapitalerträge werden in einer Schätzung nicht berücksichtigt. Die Finanzämter sollen aber Kapitalerträge ohne Steuerabzug (z. B. Zinsen aus Privatdarlehen) bei einer Schätzung erfassen.

### Schätzung bei der Umsatzsteuer

Wurde die Umsatzsteuer-Jahreserklärung nicht abgegeben, soll das Finanzamt für die Schätzung die vorangemeldeten Umsätze des Unternehmens laut Umsatzsteuer-Voranmeldungen heranziehen und einen angemessenen Sicherheitszuschlag hinzurechnen. Entsprechendes gilt für die Vorsteuerbeträge. Ergibt sich aus den Voranmeldungsdaten ein nicht unwesentlicher Erstattungsbetrag, sollen die Finanzämter beim Unternehmen vor einer Schätzung zunächst eine Umsatzsteuersonderprüfung durchführen.

## Unternehmer und Freiberufler

### 1. Neuerliche Corona-Sofortmaßnahmen

**Das zweite Corona-Steuerhilfegesetz enthält neben den Fördermaßnahmen weitere Bestimmungen, die für Sie wichtig sein können. Im Rahmen des Gesetzesvorhabens wurde die von uns in einem gesonderten Infobrief behandelte temporäre Senkung der Umsatzsteuersätze beschlossen. Doch es gab noch zahlreiche andere Gesetzesvorhaben, die in diesem Paket mit beschlossen wurden. Die wichtigsten erläutern wir im Folgenden:**

#### Kfz-Eigenverbrauch

Der Kfz-Eigenverbrauch wird, sofern der Steuerpflichtige kein Fahrtenbuch führt, nach der so genannten 1%-Regel ermittelt. Für bestimmte emissionsfreie Fahrzeuge wurde diese auf 0,25 % gedeckelt. Die Anwendung wurde zunächst auf solche mit Bruttolistenpreisen bis 40.000,00 € begrenzt. Diese Grenze wurde nunmehr auf 60.000,00 € erhöht.

#### Degressive AfA

Zuletzt hatte es lediglich eine lineare Abschreibungsmöglichkeit für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens gegeben. Nun wird wieder eine Abschreibung in fallenden Jahresbeträgen eingeführt. Das heißt, dass maximal 25 % im ersten Jahr abzugsfähig sind. Entscheidend hierbei ist natürlich die Nutzungsdauer. Diese neue Methode kann optional zur linearen angewendet werden. Im Falle höherer In-



vestitionen besteht in Folge dessen auch die Möglichkeit die Vorauszahlungen anpassen zu lassen. Anwendbar ist dies auf alle Anschaffungen seit dem Jahreswechsel 2019/20.

#### Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Für die Jahre 2020 und 2021 wird dieser Freibetrag um 1.908,00 € auf nunmehr 4.008,00 € erhöht. Diese temporäre Erhöhung erfolgt allerdings über die Eintragung eines zusätzlichen Freibetrages und wird so denn auch in der Lohnsteuerberechnung berücksichtigt. Hierzu müssen noch amtsseitig die technischen Voraussetzungen geschaffen werden.

#### Kinderbonus

Neu eingeführt wurde ein sogenannter Kinderbonus von 300,00 € für alle diejenigen Kinder, für die für den Monat September 2020 ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Hierfür wird für diesen Monat ein Betrag von 200,00 € und für den Folgemonat Oktober 2020 noch einmal 100,00 € gezahlt.

#### Anrechnung der Gewerbesteuer

Für Gewerbetreibende oder Beteiligte an Personenhandelsunternehmen werden die betrieblich gezahlten Gewerbesteuern nach einem festgelegten Berechnungsschema auf die Einkommensteuer angerechnet. Hierzu wird ein Multiplikator von 3,8 verwendet, der nunmehr auf 4 erhöht wird. Man wird so dem Umstand gerecht, dass die meisten Gemeinden ihre Hebesätze erheblich erhöht haben. Dagegen erfolgte die Anrechnung der Gewerbesteuer ohne Berücksichtigung dieser unterschiedlichen Hebesätze. Insofern wird dies die Steuerbelastung der Bezieher gewerblicher Einkünfte entlasten.

## 2. Elektronische Belege statt Kassenzettel?

**Im Zusammenhang mit der sog. Bonpflicht besteht nun die Möglichkeit für eine elektronische Belegausgabe. Den Anwendungserlass zu § 146a AO hat die Finanzverwaltung entsprechend geändert.**

An Kunden muss seit 1.1.2020 zwingend ein Kassenbon ausgegeben werden. Die Finanzverwaltung hat nun festgelegt, wie dieser Bonpflicht durch die Ausgabe eines elektronischen Belegs anstelle eines papiernen Kassenzettels nachgekommen werden kann.

#### Folgende Regelungen in dem AEAO zu § 146a wurden ergänzt:

Die elektronische Bereitstellung des Belegs wird von der Zustimmung des Kunden abhängig gemacht. Diese bedarf keiner besonderen Form, es genügt damit insbesondere auch ein mündliches "Ja".

Als eine elektronische Bereitstellung gilt schon die Möglichkeit für den Kunden, einen elektronischen Beleg entgegenzunehmen. Unabhängig von der tatsächlichen Entgegennahme durch den Kunden ist der elektronische Beleg in jedem Fall zu erstellen.

Nicht ausreichend ist es, wenn der Beleg nur an einem Bildschirm angezeigt wird, ohne dass dieser vom Kunden elektronisch entgegengenommen werden kann.

Die elektronische Belegausgabe erfolgt durch bekannte Datenformate (z. B. JPG, PNG oder PDF). Diese müssen vom Kunden auf dessen Smartphone oder einem anderen Gerät durch eine kostenfreie Standardsoftware empfangen und angezeigt werden können. Ansonsten gibt es keine technischen Vorgaben für die elektronische Übermittlung. Die Bereitstellung und Anzeige eines elektronischen Belegs ist insbesondere durch einen QR-Code, ein Download-Link, per Near-Field-Communication, E-Mail oder direkt über ein Kundenkonto möglich.